

**Satzung
des GHV Gewerbe- und Handelsverein
Sindelfingen e.V.**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
GHV Gewerbe- und Handelsverein Sindelfingen e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen unter der Nummer VB 520 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Sindelfingen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Fachgruppen

- (1) Der Verein dient den Interessen des selbstständigen Mittelstands im Zusammenwirken der örtlichen Gewerbetreibenden aus Handel, Handwerk, Dienstleistungen, Industrie und den freiberuflich Tätigen.

(2) Der Verein will:

- a) die Interessen seiner Mitglieder wahrnehmen und diese nach außen hin wirkungsvoll vertreten;
- b) zwecks Umsetzung des Vereinszwecks ständig mit der Verwaltung der Stadt Sindelfingen – auch mit der Verwaltung der Stadt Böblingen – Kontakt und Informationsaustausch halten;
- c) die Mitglieder über einschlägige Vorhaben des Gemeinderats Sindelfingen – gegebenenfalls auch Böblingen – und der Verwaltungen beider Städte unterrichten;
- d) durch verschiedene Aktivitäten, insbesondere auch seiner Fachgruppen, zum Verständnis, Ansehen und wirtschaftlichen Orientierung seiner Mitglieder beitragen

und

- e) interessante Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, etc.) durchführen sowie Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und Interessenten pflegen.

- (3) Es werden Fachgruppen / und deren Beiräte gebildet. Fachgruppen bilden insbesondere diejenigen Mitglieder, die in den Bereichen Handwerk, Handel, Hotel- und Gastronomiegewerbe, Dienstleistungen / Freie Berufe und in der Interessengemeinschaft Wochenmarkt tätig sind. Über weitere neu zu bildende Fachgruppen entscheidet der Vorstand. In diesen Fällen bestimmt der Vorstand zunächst kommissarisch den Sprecher einer Fachgruppe. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds ist nur in einer Fachgruppe möglich. Die Fachgruppen führen keine gesonderten Kassen. Annahmen genehmigt der Vorstand.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Beiräte einer jeden Fachgruppe wählen ihren jeweiligen Fachgruppensprecher und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Protokolle über Sitzungen der Fachgruppen, insbesondere wenn diese Wahlvorgänge enthalten, übermittelt der Sprecher umgehend dem Vorstand.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand zeitnah entscheidet. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann die Antragstellerin/der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand Antrag auf Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung stellen.
- (2) Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen sowie Juristische Personen des Öffentlichen Rechts und des Privatrechts erwerben. Im Falle der Mitgliedschaft von Juristischen Personen ist gegenüber dem Vorstand ein ständiger Vertreter zu benennen. Das neue Mitglied erhält ein Exemplar der gültigen Satzung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftlichen, dem Vorstand gegenüber erklärten Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.

b) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet darüber hinaus mit ihrem Tod, die von Juristischen Personen mit ihrer Liquidation.

c) durch Ausschluss:

Dieser ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig: Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Zahlungsverzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung hierüber ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge unberührt.

d) durch Auflösung des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied soll den Verein nach Kräften fördern und seine Aktivitäten unterstützen. Jedes Mitglied hat das Recht, sich jederzeit an die Mitglieder des Vorstandes zu wenden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder sind aufgerufen, neue Mitglieder für den Verein zu gewinnen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

und

b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, der Berichte der Sprecher der Fachgruppen, des Jahresabschlusses des Schatzmeisters, des diesbezüglichen Berichts des Kassenprüfers und des Wirtschaftsplans ebenfalls durch den Schatzmeister;
- b) nach erfolgter Aussprache über die in lit. a) genannten Berichte beschließt die Mitgliederversammlung den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan und über die Entlastung des Vorstands;
- c) Wahl des Vorstands mit Ausnahme der ihm Kraft Amtes angehörenden Mitglieder (Fachgruppensprecher)

und

- d) Wahl der Mitglieder der Beiräte der einzelnen Fachgruppen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt ferner nach entsprechender Empfehlung des Vorstandes über:

- a) die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags; die Höhe und Fälligkeit einer Sonderumlage;
- b) die Bestellung eines Kassenprüfers jeweils für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung;
- c) Satzungsänderungen

und

- d) die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied, mindestens 14 Tage vorher und unter Angabe der Tagesordnung. Ferner ist die Einladung mit Tagesordnung in der Sindelfinger/Böblinger Zeitung zu veröffentlichen. Mitglieder können Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt/über die entschieden werden sollen, bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden oder in der Geschäftsstelle des Vereins – schriftlich – einreichen.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 4 Mitgliedern des Vorstands oder von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlleiter übertragen werden.
- (6) In der Regel finden Abstimmungen einschließlich Wahlen offen statt. Verlangt ein anwesendes Mitglied, dass schriftlich/geheim abzustimmen/zu wählen ist, muss dies geschehen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Ausnahme gilt lediglich im Falle der Vereinsauflösung (vgl. § 10).
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Auch kann sich ein Mitglied bei der Mitgliederversammlung nicht durch ein anderes Vereinsmitglied oder durch einen Dritten vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (9) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen. Diese sind von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen, wobei mindestens eine dieser Unterschriften die des Versammlungsleiters ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dessen Stellvertreter,
 - c) den Sprechern der Fachgruppen (im Verhinderungsfall: dessen Stellvertreter),
 - d) dem Schriftführer,

e) dem Schatzmeister

und

f) dem Presse- und Kommunikationsverantwortlichen.

- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen. Er nimmt an Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Alle Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben. Hierzu kann der Vorsitzende andere Vereinsmitglieder hinzuziehen.
- (4) Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands leitet sein Vorsitzender, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Beschlüsse trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich unter

Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens drei Tagen zuvor ein. Insbesondere über getroffene Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen; letzteres obliegt dem Schriftführer.

- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (8) Die Führung der Mitgliederliste obliegt dem Vorstand oder, falls bestellt, dem Geschäftsführer.
- (9) Sind weniger als fünf Mitglieder des Vorstandes anwesend, so kann der Vorsitzende nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit umgehend eine neue Vorstandssitzung einberufen. In dieser erneut einberufenen Vorstandssitzung besteht unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder Beschlussfähigkeit.
- (10) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands sind für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

§ 9 Vereinsvermögen

- (1) Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Verwaltung obliegt dem Schatzmeister als Mitglied des Vorstands.
- (2) Die Prüfung der Vereinskasse erfolgt jährlich und rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung durch den Kassenprüfer. Er erstattet auf der jährlichen Mitgliederversammlung hierüber Bericht.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen treuhänderisch der Stadt Sindelfingen übertragen. Sollte es innerhalb einer Frist von einem Jahr zu einer Neugründung eines Vereins mit gleicher Zweckbestimmung kommen, so trägt die Stadt Sindelfingen dafür Sorge, dass das ihr zunächst treuhänderisch übertragene Vermögen des aufgelösten Vereins dem neuen Verein zur Verfügung gestellt wird. Andernfalls verbleibt das Vermögen des aufgelösten Vereins bei der Stadt Sindelfingen verbunden mit dem Auftrag, dieses Vermögen einem Zweck zuzuführen, den der aufgelöste Verein bislang verfolgte.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Angabe des Tagesordnungspunktes: „Auflösung des Vereins“ mindestens 14 Tage zuvor schriftlich und durch Veröffentlichung in der Sindelfinger/Böblinger Zeitung eingeladen wurde.
- (2) Diese Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Ist weder eine Beschlussfähigkeit noch eine qualifizierte Stimmenmehrheit gemäß des letzten Satzes gegeben, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Für den auf dieser Mitgliederversammlung zu treffenden Auflösungsbeschluss gibt es keine Einschränkung hinsichtlich der Beschlussfähigkeit. Auch hier haben jedoch mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung zu stimmen.

§ 11 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Mitglieder des Vorstands als Liquidatoren.

§ 12 Inkrafttreten, Gleichstellung

- (1) Vorstehende (Änderung der) Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.06.2009 in Kraft.
- (2) In der Satzung wurde auf die ständige Formulierung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Der Grundsatz, dass auch durch die Sprache der Gleichberechtigung von Frau und Mann Rechnung getragen werden muss, soll dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Sindelfingen, den

.....
(Hermann Ayasse, Vorsitzender)

.....
(Oliver Schnurr, Stellvertretender Vorsitzender)